

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile (**Stadtordnung**)

Stand: zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.06.2021

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), wird vom Bürgermeister der Stadt Angermünde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vom 23.05.2018 für das Gebiet der Stadt Angermünde folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde (Stadtordnung)“ erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Reparieren und Reinigung von Fahrzeugen
- § 7 Schutzvorkehrungen
- § 8 Ausführung von Garten- und Feldarbeiten
- § 9 Benutzung der Anlagen
- § 10 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 11 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen
- § 12 Kinderspielplätze
- § 13 Schutz vor Lärm
- § 14 Futtermieten
- § 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 16 Geruchsbelästigung und Staubentwicklung
- § 17 Halten und Führen von Tieren
- § 18 Katzen
- § 19 Abbrennen von Gegenständen
- § 20 Traditions- und Lagerfeuer
- § 21 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke
- § 22 Hausnummern
- § 23 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 24 Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet der Stadt Angermünde. Sie gilt nicht für die kommunalen Friedhöfe.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse. Insbesondere gehören zu den Verkehrsflächen die Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Promenaden, Radwege, Reitwege, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Parkplätze, Rastplätze, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Zu den Verkehrsflächen gehören außerdem der Luftraum über den Straßen sowie das Zubehör, die Verkehrs- und Hinweiszeichen und die Beleuchtungseinrichtungen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen:
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Tanager, Gartenanlagen, Gräben sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen; Feldgehölze und Feldrandstreifen;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (4) Soweit von Flächen, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Wirkungen auf Verkehrsflächen und Anlagen ausgehen können, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für diese Flächen.
- (5) Ordnungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der Stadt Angermünde wohnen, sich aufhalten oder in Ausübung eines Rechtes Handlungen (Unterlassung, Duldung, Tätig sein) vornehmen.

§ 2

Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Stadt Angermünde.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder

belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit sind die Vorschriften der StVO vorrangig.
- (3) Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind regelmäßig in einem Zustand zu erhalten, der der Sicherheit und Ordnung, dem Stadtbild und dem Ansehen der Stadt Angermünde nicht abträglich ist.
- (4) In Baulücken und auf unbewohnten Grundstücken ist durch die Eigentümer Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1) Es ist nicht gestattet:

1. öffentliche Straßen und Anlagen oder deren einzelne Bestandteile zu beschädigen oder zu zerstören;
2. in den Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen unbefugt Sitzgelegenheiten zu errichten oder Tische aufzustellen, Bänke, Tische, Abfallkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu beschreiben, zu besprühen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Gebäude, Baulichkeiten und Einrichtungen unbefugt zu errichten, aufzustellen, zu bekleben, zu beschreiben, oder mit Farbe und ätzenden Flüssigkeiten zu besprühen;
4. Hydranten, Gas- und Wassersperrschieber und Ventile, elektrische Versorgungseinrichtungen, Straßenrinnen, Straßenkanäle sowie Ein- und Ausflussöffnungen – einschließlich der zugehörigen Hinweisschilder – zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

2) Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
2. in den Anlagen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten, soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen zulässt;
3. in den Anlagen unbefugt Werbeträger aufzustellen;
4. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den übermäßigen Genuss alkoholischer Getränke, die Einnahme von Rauschmitteln, den Aufenthalt im berauschten Zustand;
5. das aggressive und aufdringliche Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge mit Anhänger oder Anhänger ohne Kraftfahrzeug in Anlagen abzustellen;

8. unbefugt Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufzustellen;
 9. die gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis im Reisegewerbe nach § 55 II Gewerbeordnung (GewO) bedarf, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 10. in Anlagen und auf Verkehrsflächen gefährliche Spielgeräte zu benutzen.
- 3) In den nachfolgend aufgeführten Bereichen ist es untersagt, Alkohol oder alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit zu konsumieren.
- a) an der Mündeseepromenade von der Seestraße bis zur Brücke Dievenitzgraben (Schöpfwerk)
 - b) im Friedenspark
 - c) im Bahnhofsbereich, insbesondere Busbahnhof, Parkplätze und Vorplatz
 - d) Parkplätze vor Einzelhandelsunternehmen sowie in einem Umkreis von 100 m von diesen.

Sind in diesen Bereichen für Ausschank gewerblich genehmigte Flächen vorhanden, findet Satz 1 innerhalb dieser Flächen keine Anwendung.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt.

Verboten ist:

1. das Zurücklassen und Lagern von Unrat und Abfällen jeder Art sowie von Gegenständen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht – außer in entsprechend dafür vorgesehenen Behältern (z.B. Abfallbehälter);
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 5 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
4. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen, Säuren, Ölen, Benzin, Benzol, Laugen, Farben oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
5. das Verrichten der Notdurft;
6. der Transport von Flugasche, landwirtschaftlichen Produkten oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind.
7. Entsorgungsgut für die planmäßige Müllabfuhr sowie die gelben und blauen Tonnen außerhalb des vom Entsorger festgesetzten Termins vor das Grundstück zu stellen. Diese dürfen erst am Vorabend und unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit vor das Grundstück gelegt oder gestellt werden. Jeder Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen und die entsprechenden Tonnen, verstreutes bzw. nicht entsorgtes Gut wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
8. das Abstellen von Sperrmüll, Hausrat, Schrott und sonstiger zur Entsorgung vorgesehener Materialien ohne Anmeldung an die zur Entsorgung berechtigten Personen oder Firmen. Ist eine Anmeldung erfolgt, dürfen die Materialien erst am Vorabend des Abholungstages abgestellt werden. Weitergehende Regelungen, auch dieser Verordnung, bleiben unberührt.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, mindestens 2 Abfallbehältnisse mit ausreichenden Behältervolumen gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufseinrichtung aufzustellen. Darüber hinaus sind alle Abfälle, die in Zusammenhang mit dem Verzehr stehen, in einem Umkreis von 15 m bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehälter einzusammeln. Bei Unterlassen der Beseitigungspflicht veranlasst die Stadtverwaltung das Reinigen auf Kosten des Ordnungspflichtigen. Die Ahndung von Verunreinigungen als Ordnungswidrigkeit wird von der Ersatzvornahme nicht berührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder –gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 6

Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen und anderen zum Fahrzeug gehörenden Gegenständen mit und ohne Waschzusatz sowie das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände und die Vornahme eines Ölwechsels ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgerüsteten und gekennzeichneten Einrichtungen gestattet.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen – ausgenommen Pannenhilfe – auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht repariert werden.

§ 7

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht. Bis zur Beseitigung dieser Gefährdung ist sie in geeigneter Form abzusichern. An defekten und undichten Dachrinnen ist unverzüglich die Funktionssicherheit wieder herzustellen.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände nicht an den Einfriedungen angebracht werden, die Personen verletzen oder Gegenstände beschädigen können.
- (5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächten, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.

- (6) Um jede Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen auszuschließen, sind Fahnen, Dekorationen, Werbeanlagen, Spruchbänder und sonstige Gegenstände so anzubringen, dass sie nicht mit Leitungsdrähten oder anderen öffentlichen dienenden Gegenständen (z.B. Beleuchtungseinrichtungen) in Berührungen kommen.
- (7) Für die Haustier- und Nutztierhaltung sind ausschließlich dafür geeignete Einfriedungen zu verwenden.
- (8) Einfriedungen jeglicher Art dürfen nicht in Verkehrsflächen oder in den Straßenkörper hineinragen, oder diese erheblich beeinträchtigen, wodurch der Gemeingebrauch behindert wird.

§ 8

Ausführungen von Garten- und Feldarbeiten

- (1) Mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und den dazugehörigen Arbeitsgeräten darf bei der Ausführung von Feldarbeiten nicht auf Straßen und Gehwegen gewendet werden.
- (2) Auf Äckern entlang von Straßen und Gehwegen muss ein genügend breites Vorgewende angelegt werden.
- (3) Rasenkanten, Böschungen, Gräben und Bankette dürfen nicht überackert oder abgepflügt werden.
- (4) Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und die dazugehörigen Arbeitsgeräte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen nicht abgestellt werden.
- (5) Soweit öffentliche Verkehrsflächen bei der Ausführung von Feldarbeiten jeglicher Art verschmutzt werden, sind diese durch den Verursacher zu reinigen. Die Reinigung erfolgt je nach Verschmutzungsgrad und Gefährdung des öffentlichen Verkehrs, jedoch mindestens 1x täglich.
- (6) Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Materialien sind in dafür zugelassenen Anlagen oder auf dem eigenen Grundstück zu verwerten, soweit die Regelungen der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung eingehalten werden.

§ 9

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Zum Betreten der Anlagen sind ausschließlich die vorgegebenen Wege zu nutzen.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien jeglicher Art und Beschaffenheit in den Anlagen und auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 10

Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.

§ 11

Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen und auf Verkehrsflächen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Übernachten in Wohnwagen / -mobilen auf den Parkplätzen Oberwall, Am Kanal in Stolpe und am NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle.
- (2) Weitere Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 12

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie die Einnahme von Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 13

Schutz vor Lärm

- (1) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

- (2) Dem Ruheanspruch der Einwohner ist durch Wahrung von Ruhezeiten in Gebieten, die dem Charakter nach reine oder allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete sind, sowie in angrenzenden Bereichen des Krankenhauses und von Kindereinrichtungen an Werktagen

von 13.00 bis 15.00 Uhr

und im gesamten Geltungsbereich der Verordnung werktags

von 20.00 bis 7.00 Uhr

sowie an Sonn- und Feiertagen gantztägig Rechnung zu tragen.

Für diese Zeit ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeinen Ruhezeiten stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. der Gebrauch von Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren und anderer motorgetriebener Arbeitsgeräte;
2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Rasen mähen und andere lärmverursachende Arbeiten;
4. Das Ausschellen und Ausrufen von Waren;
5. Das Hupen fliegender Händler;

- (3) Der Absatz 2 findet keine Anwendung auf Gewerbebetriebe, die in der Stadt ansässig oder auf Grundlage von Werkverträgen tätig sind. Weiterhin ist Abs. 2 nicht bei Ernte-, Bestell- oder Verrichtungsarbeiten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe anzuwenden.

- (4) Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren auf landwirtschaftlichen Anbaugeländen, durch die Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.

- (5) Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02:00 Uhr eines jeden Jahres wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot solcher Betätigungen erlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 14 Futtermieten

- (1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege sowie in Drainageanlagen, Regenwasserkanäle oder in die Kanalisation gelangen kann.
- (2) Ihr Abstand von zusammenhängender Wohnbebauung muss mindestens 100 m, von Straßen und Wegrändern mindestens 10 m betragen.

§ 15

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes – Immissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und außen sauberen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 16

Geruchsbelästigung und Staubentwicklung

- (1) Bei Abrissarbeiten ist, sofern Beeinträchtigungen durch Staubentwicklung entstehen können, der zum Abriss vorgesehene Gebäudeteil einzunässen, mit Schuttrutschen und Containerabdeckungen zu arbeiten.

§ 17

Halten und Führen von Tieren

- (1) Beim Halten von Tieren sind die Normen einer artgerechten Haltung unter Beachtung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene einzuhalten. Personen dürfen durch die Haltung von Tieren nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Ein befriedetes Besitztum, auf dem Tiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen dieser gesichert sein.
- (3) Tierhalter und Personen, die ohne selbst Halter zu sein, Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass Tiere nicht andere Tiere, Personen oder Sachen gefährden, beschädigen oder Verkehrsflächen und Anlagen verschmutzen. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Reinigung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch das Ordnungsamt der Stadt Angermünde oder von einem Beauftragten erfolgen, die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.
- (4) Alle Hunde sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (5) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Hunderassen ein absoluter Leinenzwang. Satz 1 gilt nicht für die gekennzeichneten Auslaufflächen für Hunde (Hundeauslaufwiese).
- (6) Hunde der Rassen oder Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die eine Erlaubnis zur Haltung der örtlichen Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erforderlich ist, sind auf Verkehrsflächen und Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung zusätzlich zum Leinenzwang, mit einem das Beißen verhindernden, angelegtem Maulkorb zu führen.

- (7) Bei Herdenausbrüchen landwirtschaftlicher Betriebe oder von Privatpersonen haftet der Tierhalter für den entstandenen Schaden. Verunreinigungen sind sofort vom Tierhalter auf seine Kosten zu beseitigen, ansonsten gilt Absatz 3, Satz 3.
- (8) Das Füttern von herrenlosen, wild lebenden Tieren ist nicht gestattet.

§ 18 Halten von Katzen

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter nach Abs. 1 gilt auch, wer freilaufende und herrenlose Katzen regelmäßig füttert.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 23 (Erlaubnisse und Ausnahmen) unberührt.

§ 19 Abbrennen von Gegenständen

- (1) Das Entzünden und Betreiben von Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen und dafür bestimmten Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (2) Das Abbrennen von Grünland, Ödland, Straßenrändern und von organischem Material aus Haushaltung und Gärten sowie anderen brennbaren Abfällen ist verboten.
- (3) Das Grillen in Anlagen ist nur an dafür zugelassenen Plätzen gestattet.
- (4) Über Ausnahmen nach Abs. 2 entscheidet die untere Naturschutzbehörde gemäß Brandenburgisches Naturschutzgesetz.

§ 20 Traditions- und Lagerfeuer

- (1) Traditionsfeuer, die auf öffentlichen Veranstaltungen angezündet werden, sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 3 Tage zuvor anzumelden. Diese Regelung gilt für Betriebsfeste, Dorf-, Vereins-, Schulfeste, sowie Veranstaltungen mit vergleichbarem Zweck. Öffentliche Traditionsfeuer sind nicht höher als 2m und maximal 2m im Durchmesser aufzuschichten. Das Abbrennen größerer Feuer ist verboten.
- (2) Für das Abbrennen eines Traditions- oder Lagerfeuers ist grundsätzlich nur naturbelassenes, trockenes Holz zu verwenden. Das Abbrennen von frischem Baumschnitt, Strauch- und Gartenabfällen ist verboten.
- (3) Das Lagerfeuer darf nicht höher und im Durchmesser nicht mehr als 1 m aufgeschichtet werden.

- (4) Bei langanhaltender extrem trockener Witterung ist die Waldbrandgefahrenstufe zu beachten.

§ 21

Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

- (1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungselemente, öffentliche Feuer- und Polizeimelder sowie deren Zuleitungen, Vermessungspunkte, Hinweis- und Warnschilder dürfen nicht verändert, verdeckt oder beseitigt werden.
- (2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen eine solche Anlage oder Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor eine ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.
- (3) Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen. Im Winter sind Straßenrinnen und Einflussöffnungen von Eis und Schnee freizuhalten

§ 22

Hausnummern

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern in der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile werden auf schriftlichen Antrag durch das Ordnungsamt der Stadt Angermünde festgesetzt. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Angermünde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Näheres regelt eine entsprechende Satzung.
- (3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat auf seine Kosten für das Gebäude, für das eine oder mehrere Hausnummer/n zugeteilt wurde, innerhalb von 3 Wochen nach Festsetzung der Hausnummer/n die zugeteilte/n Hausnummer/n zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer in einem einwandfreien Zustand zu erhalten, bei Unleserlichkeit zu erneuern und von Sichtbehinderungen frei zu halten. Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.
- (4) Die Hausnummer ist unmittelbar deutlich und sichtbar neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sich diese etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar und abseits der Straße, so muss die Hausnummer entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder - wie etwa bei Grundstücken mit Vorgärten - an den Zugängen/Zufahrten von der Straße aus angebracht werden.
- (5) Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit eine einwandfreie Orientierung ermöglicht.
- (6) Bei Umnummerierung der Hausnummer/n gilt Abs. 1-4 entsprechend.

- (7) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (8) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf Ihrem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (9) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (10) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1-4 nicht nach, so kann die Stadt Angermünde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 23

Erlaubnisse und Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, solange vorrangige Allgemeininteressen nicht verletzt werden. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt der Stadt Angermünde zu beantragen.

§ 24

Vorrang anderer ortsrechtlicher Bestimmungen

Soweit und solange andere spezielle ortsrechtliche Vorschriften Inhalte dieser Verordnung betreffen, so gehen deren Regelungen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die allgemeinen Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung (VO);
 2. den Schutz hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der VO;
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der VO;
 4. das Reparier- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der VO;
 5. die Schutzvorkehrungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gem. § 7 der VO;
 6. die Bestimmungen zur Ausführung von Garten- und Feldarbeiten gem. § 8 der VO;
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 9 der VO;
 8. Verbote hinsichtlich der Papierkörbe und Sammelbehälter gem. § 10 der VO;
 9. das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 der VO;
 10. die Bestimmungen zur Benutzung und des Aufenthaltes auf Spielplätzen gem. § 12 der VO;
 11. die Bestimmungen zum Schutz vor Lärm gem. § 13 der VO;

12. die Bestimmungen zum Anlegen von Futtermieten gem. § 14 der VO;
 13. die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 15 der VO
 14. die Bestimmungen hinsichtlich Geruchsbelästigung und Staubentwicklung gem. § 16 der VO;
 15. die Bestimmungen zum Halten und Führen von Tieren gem. § 17 der VO;
 16. die Bestimmungen der Kastrationspflicht von Katzen gem. § 18 der VO
 17. die Bestimmungen zum Abbrennen von Gegenständen gem. § 19 der VO;
 18. die Bestimmungen hinsichtlich Traditions- und Lagerfeuer gem. § 20 der VO;
 19. die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke gem. § 21 der VO;
 20. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummern gem. § 22 der VO verletzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Verwarngeld oder mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

Angermünde, den 23.05.2018

F. Bewer
Bürgermeister

- Siegel -